



Väterliche Worte
an
reisende Handwerks-Gesellen.

Junger Mann! ohne Zweifel bist Du mit einem schweren Herzen aus Deines Vaters und Lehrmeisters Hause gegangen. Beide gaben Dir ihre Ermahnungen mit auf den Weg. Dein Vater theilte vielleicht seine wenige Baarschaft mit Dir, und Deine Mutter gab Dir vielleicht ihren letzten Groschen. Thränen der Wehmuth flossen Dir nach, und nur die Hoffnung, Dich dereinst ausgebildeter, verständiger und unverborgen zurückkehren zu sehen, konnte sie trocken. Jener Thränen, dieser Hoffnung sey aber täglich eingedenk, und diese wenigen Worte mögen Dir dazu behülflich seyn, wenn Du recht oft sie zur Hand nimmst.

Das Handwerk, sagt ein Sprichwort, hat einen goldenen Boden, und dieser goldene Boden wird unter Gottes Beistand auch Deiner Arbeit Erfolg verleihen, wenn Du Fleiß und Mühe nicht scheuest, Dich in Deinem Handwerke immer mehr zu vervollkommen. Das aber kannst Du am besten in der Fremde, darum mußt Du wandern. Doch Dein Wandern, Dein Reisen muß Dir Nutzen bringen, darum rußt Du unterwegs nichts sehen, was Du nicht recht genau betrachten kannst. Suche von Allem zu erfahren: wozu ist dies da? und wie ist das gemacht? Frage viel, wohin Du kommst; antworte sehr kurz, stelle Dich unwissender, als Du bist, und man wird Dich überall gern unterrichten. Besonders bekümmere Dich um Alles, was Dein Handwerk betrifft. Treibe dasselbe nicht bloß mechanisch, son-



dern suche bei Allem, was Du arbeitest, auch den Grund zu erforschen, d. h. arbeite mit Verstand. Andere Länder, andere Gewohnheiten, prüfe sie Alle und die besten behalte. Bringst Du neue nützliche Erfindungen oder zweckmäßigere Verfahrens-Arten in Dein Vaterland zurück, so wirst Du dort Dank und Ehre verdienen, Dein Fortkommen um so mehr befördern. Außer Deinem Handwerke suche auch die Menschen kennen zu lernen; die Schlechten fliehe, aber der Umgang mit den Guten wird Dich bilden. Du wirst in viele Städte und Länder kommen, überall kannst Du lernen; doch nicht überall magst Du lange bleiben. Kommst Du aber in ein Land, oder in eine Stadt, wo Reinlichkeit und Ordnung Dir überall entgegen leuchten, wo Du den Bauern schon mit Sonnenaufgang bei der Feldarbeit begegnest, wo keine Brachfelder sichtbar sind, wo Obstbäume die Landstraßen zieren, wo nicht das Gras auf den Straßen wächst, wo der Fremde freundlich begrüßet wird, wo nicht die Bettler an allen Kreuzwegen liegen, wo nicht jedes Städtchen einen eigenen Galgen hat, wo Schulen und Krankenhäuser die schönsten Gebäude haben, wo der Schenken und Tanzböden wenige Dich anlocken: — da ruhe aus, Du bist in einem Lande, wo rechtliche Leute wohnen, die Kopf und Herz am gehörigen Orte haben. In solchem Lande, in solcher Stadt wirst Du auch bald einen Lehrmeister finden, der Dir zusagt, und bei ihm suche Dich zu vervollkommen. Sey willig in seiner Arbeit, se gehorsam und treu gegen ihn, betrage Dich überhaupt so, daß er Dich gern als ein Mitglied seine Familie betrachtet, daß er Dich ungern entläßt, wenn Deine Bestimmung Dich weiter ruft. Ununterbrochener Fleiß, mit gehöriger Rücksicht auf Deine

sündheit, muß Dir zur Gewohnheit werden. Früh zu Bette, und früh wieder auf, dies sey deshalbs Dein Wahlspruch. Mit dem Gelde, welches Du verdienst, sey sparsam, vermeide jede unnütze Ausgabe; aus Pfennigen werden Thaler, sammlest Du sie sorgfältig. Wer den Pfennig nicht ehrt, ist des Thalers nicht werth. Selbst solche Ausgaben unterlaß, welche bloß auf Deine Bequemlichkeit abzwecken; gewöhne Dich vielmehr zeitig an Entbehrungen, denn Du kannst nicht wissen, ob Du auf Deiner Wanderung nicht selbst manches Nothwendige eine Zeitlang entbehren mußt. Du wirst auf diese Weise nie von Deinen Bedürfnissen abhängen. Sey mäßig im Essen und Trinken, den Genuß geistiger Getränke meide ganz, so wirst Du einen gesunden Körper behalten, der die Anstrengung der Arbeit und der Wanderungen wird ertragen können. Liebe die Ordnung, jedes Ding habe seinen angewiesenen Platz, jedes Ding seine bestimmte Zeit. Leide auch keine Unreinlichkeit an Deinem Leibe, an Deiner Kleidung, in Deiner Wohnung. Nimm Dir täglich vor, zu thun, was Du thun mußt, thue es ohnfehlbar und thue es ganz. Sprich nur das, was Andern oder Dir nützlich seyn kann, und schweige, wo es Deine Pflicht gebietet. Liebe die Wahrheit, hasse die Lügen. Deine Reden müssen mit Deinen Gedanken übereinstimmen. Füge Niemanden Schaden zu, weder dadurch, daß Du ihm Unrecht thust, noch dadurch, daß Du versäumst, ihm das Gute zu erweisen, was Deine Pflicht erheischt. Hüte Dich, über eine Beleidigung erbittert zu werden, in dem Verhältniß, wie Du Recht dazu zu haben glaubst. Sey vorsichtig in der Wahl Deines Umgangs; böses Beispiel verdirbt gute Sitten. Sey wie taub, wenn Andere liederlich scherzen, halte Deine Zunge im Zaum,

daß nie ein unzüchtiges Wort sie schände. Bei Allem, was Du thust, habe Gott vor Augen und im Herzen, und hüte Dich, daß Du in keine Sünde willigst und thuest gegen Gottes Gebot. Betrachte den Sonntag als einen Ruhetag von Deiner gewöhnlichen Arbeit, aber versäume den Gottesdienst nicht, und wenn es in den Städten, wohin Du kommst, Sonntagschulen für Handwerker gibt, so besuche diese fleißig. Du wirst in denselben Gelegenheit finden, das, was Du in der Schule lerntest, zu wiederholen, und Deine Kenntnisse zu vermehren und zu üben. Dann vergnüge Dich sitzsam im Freien, oder durch Gespräch mit einem rechtschaffenen gesinnten Freund, oder durch Lesen in der Bibel, im Gesangbuch, oder in andern guten Büchern. Dies wird wohlthätiger für Dich seyn, als wenn Du Bier, Wein, Spielhäuser und Tanzböden besuchst und die Nächte durchschwärmst. Mit frohem Muthe und neuer Kraft wirst Du mit der neuen Woche die neue Arbeit beginnen und die Vorwürfe Deines Gewissens werden Dich nicht beunruhigen. Den Umgang mit den Frauenzimmern breite nicht weit aus; er bleibe immer in den Schranken der Ehrbarkeit; erlaube Dir gegen sie nichts Unsittliches, nichts Unzüchtiges. Bewahre die Reinheit Deiner Gedanken und Gesinnungen; denke an Gott, wenn die Versuchung groß wird, gedenke Deiner Aeltern und Verwandten daheim im Vaterlande, damit Du verständiger, besser und unverdorben zurückkehrst. Dann werden sie Dich segnen, und der Segen des Vaters im Himmel wird auf Dir ruhen.

No 45

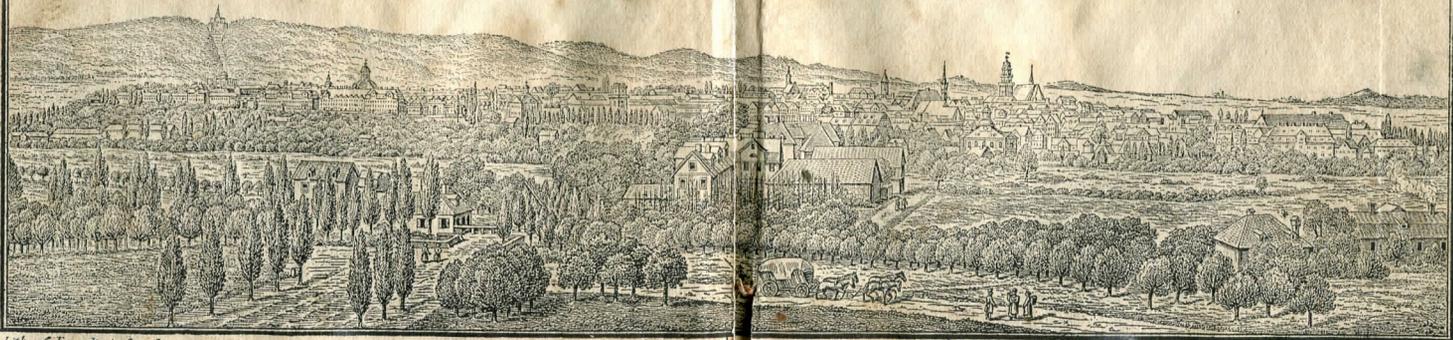
Vanderbuch

des Baurathes Johanns Motz

aus

Spaanenberg

in Kupfer.



Wanderbuch

für den *Ertragsfaller* *Johann*
*Mohr*aus *Sprangenberg*
Kreis *Mosungen*

Personbeschreibung.

Geboren am 7^{ten} *April* 1844.

Größe 5' 5" Zähne gut

Haare braun Bart keitel

Stirn *gleich* Kinn } *oval*Augen *grünlich* Gesicht }Nase *stumpf* Farbe *rosenrot*Mund *mittel* Statur *gleich*

Besondere Kennzeichen:



Unterschrift des Inhabers:

Johann Mohr

— 2 —
Zeugniß.

Daß der
aus
bei mir
als

in Arbeit gestanden, und sich während dieser Zeit treu,
fleißig und gesittet betragen hat, auch, so viel mir
bekannt ist, keine Schulden hinterläßt, bezeuge ich
hiermit der Wahrheit gemäß.

in Kurhessen

am ten

18

Unterschrift des Meisters:

Unterschrift des Zunftmeisters:

— 3 —

Gegenwärtiges Wanderbuch ist dem Inhaber für
den Aufenthalt in Deutschland mit Aus-
schluß der Provinzen Hannover,
Sachsen und Thüringen, auf eine
bestimmte Zeit verliehen worden,
wobei die Militärpflicht
nicht zu beachten ist.

Alle Civil- und Militär-Behörden werden er-
sucht, den Inhaber frei und ungehindert reisen und
zurückreisen zu lassen, ihm auch den etwa bedürfti-
gen Schutz und Beistand zu gewähren.

Meldungen in Kurhessen
am ten Juli 18 39

Von der Landes-
und Kreis-Verwaltung:
J. Meunier



A u s z u g

aus der Kurhessischen Zunft-Ordnung.

§. 79. Statt der Kundschaft, deren Gebrauch gänzlich untersagt wird, soll ein Wanderbuch nach dem, von Uns genehmigten, Formular, dessen Verkauf der Handwerks-Schule aufgetragen wird, jedem Gesellen behändigt werden.

§. 80. Unter das Zeugniß im Wanderbuche über die erprobte Geschicklichkeit, Fertigkeit und Treue des auswandernden Gesellen sollen der Meister, bei welchem er zuletzt gearbeitet hat, und der Zunftmeister ihre Namen setzen.

Bei vorhandener Unfähigkeit wird dieses Zeugniß verweigert.

§. 81. Meister, welche untüchtigen Gesellen zum Behuf des Auswanderns, oder zu einem andern Zwecke, vortheilhafte, mithin unrichtige, Zeugnisse ertheilen, werden mit einer Geldbuse von drei bis zehn Kammergulden, halb zur Zunft- und halb zur Handwerkschul-Kasse, bestraft, welche Geldbuse in Wiederholungsfällen mit Gefängniß geschärft werden kann.

§. 82. Mit dem Wanderbuche soll der Gesell sich zur Polizei-Behörde begeben, welche darin sein Handwerk, seinen Geburtsort, sein Alter und seine persönlichen Kennzeichen bemerken, seinen Namen von ihm eigenhändig einschreiben lassen, und die Unterschriften des Meisters und Zunftmeisters, deren der §. 80. erwähnt, beglaubigen soll, wofür überhaupt zwei gGr. an die Polizei-Behörde zu entrichten sind.

§. 83. In dieses Wanderbuch sollen die Gesellen an allen Orten, wo sie gearbeitet haben, die Zeit, während welcher sie in Arbeit standen, und das Zeugniß ihres fleißigen und unbescholtenen Betragens vom Meister eintragen, und dessen Unterschrift von der Polizei-Behörde beglaubigen lassen.

§. 84. Zeugnisse ohne obrigkeitliche Unterschrift und Siegel haben keinen Glauben.

§. 85. In den Städten, wo die Gesellen zwar durchwandern, aber über eine Nacht bleiben, sollen sie auf dem dazu bestimmten Blatte den Tag der Ankunft und des Abgangs von der Polizei-Behörde eintragen lassen, welches unentgeltlich geschieht.

§. 86. Auswärtige Obrigkeiten werden das Wanderbuch eines Gesellen als seinen Reisepaß und das einzige und unentbehrliche Mittel seines Fortkommens nicht zurückhalten.

Geschieht dieses aber wider Verhoffen, so hat der Gesell von der Behörde sich darüber eine Bescheinigung mit der Bemerkung der Ursache der Zurückhaltung ausstellen, und darin zugleich angeben zu lassen, in welchen Städten vorher, und wie lange in jeder, er zufolge des Wanderbuchs gearbeitet habe.

§. 87. Die Obrigkeit jedes inländischen Ortes, wo ein wandernder Gesell stirbt, soll das Wanderbuch deselben, mit der Bemerkung des Todestages, der Obrigkeit des Geburtsorts übersenden; — und Wir zweifeln nicht daß die ausländischen Behörden, wenn der Fall sich ereignet, und das Wanderbuch zu ihren Händen gekommen seyn wird, solches rüchssichtlich Unserer Unterthanen Ihrer Seits ebenfalls zu veranlassen, geneigt seyn werden.

§. 88. Dem Zwecke der Wanderbücher gemäß werden die Obrigkeiten darin die von Gesellen verübten Vergehen, mit der Bemerkung der Strafe, eintragen.

Unsere betreffenden Behörden befehlen Wir solches hiermit ausdrücklich.

Vergehungen, welche das Wanderbuch ergiebt, sollen demnächst die Zulassung zum Meisterrechte hindern, wenn nicht spätere gute und unzweideutige Zeugnisse aufgewiesen werden.

§. 89. Den fremden Gesellen, welche mit Kundschaft einwandern, soll keine neue Kundschaft, sondern ein Wan-

derbuch, gegeben werden. Die Polizei- (oder Zunft-) Behörde muß aber zur Verhütung des Mißbrauchs auf der zurückgebenden alten Kundschaft bemerken, daß dagegen ein Wanderbuch erteilt worden sey.

Gesellen, welche aus Ländern einwandern, wo weder Wanderbücher, noch Kundschaften, im Gebrauche sind, sollen außer ihrem Reisepasse, ein durch die Obrigkeit beglaubigtes Zeugniß ihres Wohlverhaltens und ihrer Geschicklichkeit von dem Meister, bei welchem sie zuletzt in Arbeit gestanden haben, vorlegen, oder doch in kürzester Frist nachkommen lassen.

§. 90. Derjenige Gesell, welcher das vollständig ausgefüllte Wanderbuch erhalten hat, muß spätestens am folgenden Tage fortwandern, oder, wenn er daran verhindert wird, dasselbe bei der Polizei- (oder Zunft-) Behörde niederlegen, widrigenfalls er als Landstreicher behandelt werden soll.

§. 91. Reiset ein Gesell ohne Wanderbuch weg, so soll hiervon der Obrigkeit seines Geburtsortes durch die Ober-Zunftmeister Nachricht gegeben werden.

§. 92. Jeder an einem Orte einwandernde Gesell ist schuldig, sich sofort auf der Herberge seines Handwerks, bei dem Zunftmeister oder dem Geschwornen zur Arbeit zu melden, und seine Kundschaft, oder sein Wanderbuch, oder das im Falle des §. 89. erforderliche Zeugniß abzugeben. Unterläßt solches ein Gesell, oder fehlt ihm die nöthige Ausweisung, so soll er als Landstreicher der Obrigkeit angezeigt, und nach Befinden als solcher behandelt werden; der Meister aber, der ihm dennoch Arbeit gegeben hat, ist mit einer Geldbuse von fünf Kammergulden, halb zur Handwerkschule und halb zur Gesellen-Kranken-Kasse, durch die Ober-Zunftmeister zu strafen.

Zuforderu. dieses sind ein Platz,
 gekau mit yafungau gefällig
 ninyanuyff monrau, was ba,
 pfällig ab
 Malsungau und 26 July 1839

der Ober-Zunftmeister

Mager

45.

Beglaubigt

und gab zuverläßig nach
 Kaufmann.

Malsungau, am 26 Juli 1839

der Ober-Zunftmeister,
 der Kreis-Sittens.

J. Mager



N^o. 1456.

Eyrl p^lenx Wiedenbauer, Pader;
 boen per p^lenx haryanx p^lenx
 Casfel. p^lenx boen ist ysp^lenx.
 H^lenx p^lenx, p^lenx p^lenx p^lenx,
 p^lenx p^lenx 1800 p^lenx p^lenx.

Dux May in Loock
 a. er.
 Goser
 p^lenx p^lenx



— 12 —

— 15 —

— 16 —

— 17 —

— 18 —

— 19 —

— 20 —

— 21 —

— 22 —

— 23 —

— 24 —

— 25 —

— 34 —

— 35 —

— 36 —

— 37 —

— 40 —

— 41 —

— 44 —

— 45 —

— 46 —

— 47 —

N a c h r i c h t

von den hauptsächlichsten Silber- und Kupfer-
Münzen verschiedener Staaten.

1. Baden, Großherzogthum. Karlsruhe, Hauptstadt.

Rechnet nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige. Der Zahlwerth ist der 24 Gulden-Fuß.

L a n d e s m ü n z e n.

Silber: Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer.

Konventions-Speciesthaler zu 2 Gulden 24 Krz. Gulden, 20, 10, 5 und 1 Kreuzer.

Kupfer: Kreuzer, ganze und halbe.

Das 20 Kreuzerstück ist 5 gGr. 4 Pf. Konv. Kon-
rant, und in preuß. Konrant 7 Silbergroschen
gleich.

2. Baiern, Königreich. München, Hauptstadt.

Rechnet nach Gulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige.
Der Zahlwerth ist der 24 Gulden-Fuß.

L a n d e s m ü n z e n.

Silber: Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer.

Konventions-Speciesthaler zu 2 Gulden 24 Krz.
Kopfstücke zu 24 Kreuzer.

Halbe und viertel Kronenthaler, Speciesthaler und
Kopfstücke nach Verhältniß.

Groschen zu 3 Kreuzern.

Kreuzer zu 4 Pfennigen.

Pfennige zu 2 Hellern.

Kupfer: Heller.

Das Kopfstück ist 5 gGr. 4 Pf. Konvent. Cour.,
und in preuß. Courant 7 Silbergroschen gleich.

3. Braunschweig, Herzogthum. Braun- schweig, Hauptstadt.

Rechnet nach Reichsthaler zu 36 Mariengroschen,
à 8 Pf. und auch nach Reichsthälern zu 24 gu-
ten Groschen, à 12 Pf.

Landesmünzen.

Silber: Konventions-Speciesthaler zu 32 guten
Groschen oder 1 Thaler 8 Groschen.

Dergleichen halbe und viertel nach Verhältniß.

Thaler zu 24 gGr. oder 36 Mariengroschen.

6, 3 und $1\frac{1}{2}$ Mariengroschenstücke.

4, 2 und 1 gute Groschen.

6 und 4 Pfennigstücke.

Kupfer: Pfennige.

4. Bremen, freie Hansestadt.

Rechnet nach Reichsthälern zu 72 Grooten, à 5.
Schwaren.

Stadt münzen.

Silber: Ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Speciesthaler.

Drittelstücke zu 24 Grooten, und doppelte zu 48
Grooten.

Kopfstücke zu 12 Grooten.

Kleinliche zu 4 Grooten.

6, 3, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Grootstücke.

Kupfer: 1 und $2\frac{1}{2}$ Schwarzstücke.

Drei Grooten sind 1 Konventions-Groschen gleich,
mithin 1 Groot zu 4 Pf. und in preußischem
Courant kommen 3 Grooten 1 Egr. $3\frac{1}{4}$ Pf. gleich.

5. Frankfurt am Main, freie Stadt.

Rechnet nach Reichsgulden zu 60 } Kreuzer,

oder nach Reichsthälern zu 90 } à 4 Pfennig.

Der Zahlwerth im gemeinen Handel ist der 24
Gulden-Fuß.

Stadt münzen.

Silber: Ganze, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Konv. Speciesthaler.
20, 10, 5 und 1 Kreuzer.

Kupfer: Pfennige, 4 auf 1 Kreuzer.

Das 20 Kreuzerstück ist 5 gGr. 4 Pf. Konv. Cour.,
und in preuß. Courant 7 Silbergroschen gleich.

6. Frankreich, Königreich. Paris, Haupt- stadt.

Rechnet nach Franken zu 100 Centimen.

Landesmünzen.

Silber: 5, 2, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Franken.

6 Livres-Stücke zu 5 Franken 80 Centimen und
3 Livres-Stücke zu 2 Franken 75 Centimen.

Laubthaler zu 5 Franken 80 Centimen.

30 und 50 Goldstücke (Sous-Stücke).

Der Franken wird zu 1 Livre und 3 Deniers,
oder 80 Franken mit 81 Livres gleich gestellt.

Kupfer: Doppelte und einfache Decimes, oder 29 und 10 Centimen.

5, 2 und 1 Centimen.

Sols (Sous), 2 und 1 Liards, den Sol zu 12 und den Liard zu 3 Deniers.

1 Franken ist 6 gGr. 2 Pf. Konv. Cour. und in preuß. Courant 8 Silbergroschen 1 Pf. gleich.

7. Hamburg, freie Hansestadt.

Rechnet nach Mark zu 16 Schillingen, à 12 Pfennige.

Stadt münzen.

Silber: Speciesthaler zu 3 Mark.

Dergl. halbe und viertel nach Verhältniß.

2 und 1 Mark.

8, 4 und 2 Schillinge.

Schillinge zu 12 Pf., Sechslinge zu 6 Pf., Dreilinge zu 3 Pf.

1 Mark in Courant ist in Konventions-Courant 9 gGr. 5 Pf. und in preuß. Courant 12 Sgr. 4 1/2 Pf. gleich.

8. Hannover, Königreich. Hannover, Hauptstadt.

Rechnet nach Thaler zu 24 guten Groschen, à 12 Pfennige.

Landesmünzen.

Silber: Konventionsthaler und halbe Thaler.

6 Mariengroschen oder 1/2 Thalerstücke.

3 Mariengroschen oder 1/4 Thalerstücke.

1 guter Groschen zu 12 Pfennigen, 1 Mariengroschen zu 8 Pfennigen, 4 Pfennigstücke.

Kupfer: 2, 1 1/2 und 1 Pfennig.

9. Hessen, Kurfürstenthum. Kassel, Hauptstadt.

Rechnet nach Thaler zu 24 Groschen, à 16 Heller oder zu 32 Albus, à 12 Heller,

in den Provinzen Fulda und Hanau, größtentheils auch in Oberhessen, aber wie Frankfurt am Main nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige, deren Zahlwerth gewöhnlich der 24 Gulden-Fuß ist.

Landesmünzen.

Silber: Thaler und 1/2 Thalerstücke.

8, 4 und 1 Groschen, und 2 Albusstücke.

Kupfer: 4, 2 und 1 Heller.

Für die Provinzen Fulda, Hanau und Oberhessen.

Silber: 6 Kreuzer.

Kupfer: 1, 1/2 und 1/4 Kreuzer.

Für den Kreis Schaumburg.

woselbst nach Mariengroschen zu 8 Pfennigen und 36 zu einem Thaler gerechnet werden.

Kupfer: Pfennige. 12 auf 1 guten Groschen.

10. Niederlande, Königreich. Amsterdam, Hauptstadt.

Rechnete früher nach Gulden zu 20 Stüvern, à 16 Pfennige, jetzt nach Gulden zu 100 Cents.

Landesmünzen.

Silber: 3 und 1 Gulden.

50, 25 und 10 Cents.

Frühere Münzen, die jedoch nicht alle mehr kursiren:

3, 2, 1½, 1, ½ und ¼ Gulden, wovon die 3 fl. Stücke Staatengulden, die 2 fl. Stücke Kronen, die 1½ fl. Stücke Daalder benannt werden. 28 Stüberstücke. Schillinge zu 6 Stübern. Sechshals zu 5½ Stübern. Dubbeltses oder Doppelsüver. Stüber.

Kupfer: Dugt oder Deute von ¼ Stüber oder 2 Pfennigen holländisch.

Der Gulden ist 13 gGr. 1½ Pf. Konv. Kourant und in preuß. Kourant 17 Silbergroschen 2¼ Pf. gleich. Neuere Guldenstücke von 1826 sind 13 gGr. 2 Pf. Konv. Kour. gleich.

11. Oestreich, Kaiserthum. Wien, Hauptstadt.

Rechnet nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige, auch nach Reichsthalern zu 60, und der Reichsgulden zu 40 Polturaken, à 1½ Kreuzer. Der Zahlwerth ist der Konventions-20 Guldenfuß.

Landesmünzen.

Silber: nach dem Konventionsfuß ausgeprägte.

Ganze, ½ und ¼ Speciesthaler.

Ganze und halbe Kopfstücke.

17, 15, 7, 5, 3 und 1 Kreuzer.

Polturaken zu 1½, und Gröschel zu ¾ Kreuzer als Scheidemünze.

Kupfer: Polturak zu 1½ Kreuzer, Gröschel zu ¾ Kreuzer.

1, ½ und ¼ Kreuzer.

Das 17 Kreuzerstück ist 4 gGr. 6 Pf. Konv. Kour. und in preuß. Kour. 5 Sgr. 11 Pf. gleich.

12. Preußen, Königreich. Berlin, Hauptstadt.

Rechnet nach Thalern zu 30 Silbergroschen, à 12 Pfennige. Im kleinen Verkehr ist jedoch die vormals gewöhnliche Rechnung in Thalern zu 24 gGr. oder Kourantgroschen von 12 Pfennigen auch noch gebräuchlich.

Landesmünzen.

Silber: Thaler und halbe Thaler.

8, 6, 4 und 2 Groschen.

Diese Silbermünzen sind nach dem preuß. Kourantfuß, die kölnische Mark fein Silber zu 14 Rthln. geprägt, und verhalten sich zu nachfolgender Scheidemünze so, daß 8 Kour. Groschenstück—10 Silbergroschen gleich steht. Der Thaler Kourant ist 22 gGr. 10 Pf. Konvent. Kour. gleich.

Scheidemünze: Silbergroschen, 30 auf einen Thaler, halbe Silbergroschen oder 6 Pfennigstücke.

Kupfer: 4, 3, 2 und 1 Pfennigstücke.

Papiergeld: Kassen-Anweisung zu 1, 5 und 50 Thaler, welche überall, im Inlande und in den angrenzenden Staaten, im Handel angenommen werden.

Zu Danzig und Königsberg kursiren auch noch von alten Münzen: Lympe zu 6, und Sechser zu 2 Silbergroschen.

Zu Düsseldorf kursiren auch noch die frühern Bergischen Münzen, als: Thaler zu 25, halbe Thaler zu 12½ Silbergroschen, und 3 Stüberstücke zu 8¾ Pfennigen in Silbergeld.

Für den Regierungsbezirk Minden sind auch noch ganze und halbe Mariengroschen als Scheidemünze ausgeprägt, wovon 3 Mariengroschen mit 2 gGr. oder 2½ Silbergroschen gleich sind.

Kanton Bern. Rechnet wie der Kanton Aargau.
Münzen des Kantons.

Silber: Thaler zu 4 Schweizer Franken. Dergl.
 $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$.

1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Franken, wovon die halben florins
bons genannt werden.

1 und $\frac{1}{2}$ Bagen. 1 und $\frac{1}{2}$ Kreuzer, Vierer genannt.
Ein Franken ist 9 gGr. 3 Pf. Konv. Kourant
und in preuß. Kourant 12 Sgr. 1 Pf. gleich.

Kanton Freiburg. Rechnet wie der Kanton Aargau.
Münzen des Kantons.

Silber: 1 und $\frac{1}{2}$ Bagen. 1 und $\frac{1}{2}$ Kreuzer.

Kanton Genf. Rechnet nach

Livres zu 20 Sols, à Deniers argent courant,
auch noch Florins oder Gulden zu 12 Sols, à
12 Deniers petite monnaie.

Münzen des Kantons.

Silber: Thaler de 1794 zu $12\frac{3}{4}$ Gulden Genfer Münze

Halbe Thaler de 1795 zu $6\frac{3}{8}$ " " "

Alte Ecus-Patagons zu $10\frac{1}{2}$ " " "

Halbe Livres zu $1\frac{3}{4}$ " " "

Viertel Livres zu $\frac{7}{8}$ " " "

Scheidemünze: 6, 5, 4, 3, 2, $1\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$
Sols petite monnaie.

Trois-Quarts, à 9 Deniers.

Deux-Quarts, à 6, und Quarts, à 3 Deniers.

Ein Thaler de 1794 ist 1 Rthlr. 12 gGr. 4 Pf.
Konv. Kour. und in preuß. Kour. 1 Rthlr.
17 Sgr. 9 Pf. gleich.

Kanton Glarus. Rechnet nach
Gulden zu 40 Schillingen, à 12 Heller, und auch
nach Gulden zu 15 Bagen, à 4 Kreuzer.

Münzen des Kantons.

Bagen, Schillinge und Heller.

Außer solchen sind die Züricher, Luzerner und
französischen Münzen stark im Umlauf.

Kanton Graubünden. Rechnet nach
Gulden zu 60 Kreuzern oder 70 Blutger oder 15
Bagen.

Hat keine eigene Münzen.

Kanton Luzern. Rechnet nach
Gulden zu 40 Schillingen oder 60 Kreuzern.

Münzen des Kantons.

In Silber: 5, 1 und $\frac{1}{2}$ Bagen.

Desgl. Schillinge und Kreuzer.

In Kupfer: Rappen, 4 zu 1 Schilling.

Angster, 6 zu 1 Schilling.

Ein 5 Bagenstück ist 4 gGr. 8 Pf. Konv. Kour.
oder in preuß. Kour. 6 Sgr. 1 Pf. gleich.

Kanton Neuenburg. Rechnet nach
Livres zu 20 Sols, à 12 Deniers tourn. de Neuf-
chatel, und auch nach Livres zu 20 Sols oder
Gros, à 12 Deniers.

Münzen des Kantons.

In Silber: Bagen, à 4 Kreuzer de 1790.

Halbe Bagen, à 2 Kreuzer de 1791 und Kreuz-
er de 1792.

21 Neuenburger Bagen sind 20 Schweizer Bagen gleich.

Kanton St. Gallen. Rechnet nach
Gulden zu 60 Kreuzern, à 4 Pfennige oder 8 Heller,
oder Gulden zu 10 Schillingen oder 15 Ba-
gen, à 4 Kreuzer, und auch nach Livres oder
Franken zu 10 Bagen, à 10 Rappen.
Münzen des Kantons, nach dem Konventionsfuß,
in Silber: Thaler zu $2\frac{2}{5}$ Gulden, halbe Thaler
zu $1\frac{1}{2}$ Gulden.
30, 20, 15, 12, 10, 6 und 3 Kreuzer.
Bagen, halbe Bagen und Kreuzer.

Kanton Schaffhausen. Rechnet nach Gulden zu
15 Bagen oder 60 Kreuzern, à 4 Heller im 24 Gul-
den-Fuß, und hat keine eigene Münzen.

Kanton Schwyz. Rechnet nach
Gulden zu 15 Bagen oder 60 Kreuzern, à 8 Heller,
oder nach Gulden zu 40 Schillingen von 4 Rap-
pen, à 3 Heller oder 6 Angster zum Schilling.
Münzen des Kantons.

In Silber: Gulden von 40 Schillingen.
20, 10, 5 und 1 Schillinge.
Halbe Bagen, Schillinge und Kreuzer.
In Kupfer: Rappen, Angster und Heller.

Kanton Solothurn. Rechnet wie der Kanton
Aargau.
Münzen des Kantons.
Silber: 20, 10, 5, 2 und $\frac{1}{2}$ Bagen, nebst gan-
zen und halben Kreuzern.

Kanton Tessin. Rechnet nach Lire zu 20 Soldi, à
12 Denari.
Hat keine eigene Münzen.

Kanton Thurgau. Rechnet wie der Kanton Ap-
penzell und St. Gallen.
Hat keine eigene Münzen.

Kanton Unterwalden. Rechnet wie der Kanton
Luzern.
Münzen des Kantons.

Silber: 1, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Thaler, 5, $2\frac{1}{2}$, 1 u. $\frac{1}{2}$ Bagen.
Groschen, à 2 Sols de France, Assis, Kreuzer
und Rappen.

Kanton Uri. Rechnet wie der Kanton Schwyz.
Münzen des Kantons.
In Silber: 1 und $\frac{1}{2}$ Bagen.

Kanton Waadt. Rechnet nach
Livres de Suisse zu 10 Bagen, à 10 Rappen,
oder Livres zu 20 Sols, à 10 Deniers.
Münzen des Kantons.

In Silber: 1 und $\frac{1}{2}$ Bagen.

Kanton Valais. Rechnet wie der Kanton Aargau.
Münzen des Kantons, in Silber: Bagen.

Der Bagen ist 7 Pf. Konv. Cour. oder in preuß. Cour. 10 Pf. gleich.

Kanton Zug. Rechnet nach

Gulden zu 15 Bagen, à 4 Kreuzer, oder nach Gulden zu 40 Schillingen, à 6 Angster, à 12 Heller.

Münzen des Kantons.

Silber: 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Thaler; 5, $2\frac{1}{2}$, 1 und $\frac{1}{2}$ Bagen; Groschen, 1 und $\frac{1}{2}$ Schillinge, Kreuzer, Assis.

Kupfer: Rappen, Angster und Heller.

Kanton Zürich. Rechnet nach

Gulden zu 60 Kreuzern, à 8 Heller, oder 40 Schillinge, à 12 Heller, oder 16 Bagen, à 15 Angster. Auch nach

Schweizer Livres oder Franken zu 10 Bagen, à 10 Rappen.

Münzen des Kantons.

Silber: 1, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{1}{4}$ Thaler, den Thaler zu 2 Gulden. Ortsgulden oder Vierbäzler zu 10 Schillingen. Zweibäzler zu 5 Schillingen. Bagen zu $3\frac{3}{4}$ Kreuzer, 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schillinge.

Kupfer: Rappen zu 3 Heller u. Angster zu 2 Heller. Ein Thaler ist 1 Rthlr. 6 gGr. 5 Pf. Konv. Cour. oder in preuß. Cour. 1 Rthlr. 9 Sgr. 11 Pf. gleich.

16. Württemberg, Königreich. Stuttgart, Hauptstadt.

Rechnet nach Reichsgulden zu 60 Kreuzern, à 4 Heller. Dieser Gulden gilt auch $1\frac{1}{2}$ Pfund, 15 Bagen, 20 Kaisergröschen oder 28 Schillinge und $1\frac{1}{2}$ Gulden sind 1 Thlr. Courant.

Der Zahlwerth ist der 24 Gulden Fuß.

L a n d e s m ü n z e n .

Silber: Konventions-Speciesthaler zu $2\frac{1}{2}$ Reichsgulden.

20, 10 und 5 Kreuzerstücke.

Groschen zu 3 Kreuzern, und 1 Kreuzerstücke.

A n m e r k u n g .

Der bei verschiedenen Staaten angeführte sogenannte 24 Guldenfuß ist kein besonderer Münzfuß, sondern nur eine Erhöhung des äußern Werth's der nach dem 20 Guldenfuße ausgeprägten Münzen. Darnach werden also 20 Gulden für 24 Gulden, die 20 Kreuzerstücke für 24 Kreuzer, die 10 Kreuzer für 12 Kreuzer, und die 5 Kreuzer für 6 Kreuzer gerechnet.

Das Einmal Eins.

1 mal	1 ist	1	5 mal	5 ist	25
2 mal	2 ist	4	5 mal	6 ist	30
2 mal	3 ist	6	5 mal	7 ist	35
2 mal	4 ist	8	5 mal	8 ist	40
2 mal	5 ist	10	5 mal	9 ist	45
2 mal	6 ist	12	5 mal	10 ist	50
2 mal	7 ist	14	6 mal	6 ist	36
2 mal	8 ist	16	6 mal	7 ist	42
2 mal	9 ist	18	6 mal	8 ist	48
2 mal	10 ist	20	6 mal	9 ist	54
3 mal	3 ist	9	6 mal	10 ist	60
3 mal	4 ist	12	7 mal	7 ist	49
3 mal	5 ist	15	7 mal	8 ist	56
3 mal	6 ist	18	7 mal	9 ist	63
3 mal	7 ist	21	7 mal	10 ist	70
3 mal	8 ist	24	8 mal	8 ist	64
3 mal	9 ist	27	8 mal	9 ist	72
3 mal	10 ist	30	8 mal	10 ist	80
4 mal	4 ist	16	9 mal	9 ist	81
4 mal	5 ist	20	9 mal	10 ist	90
4 mal	6 ist	24	10 mal	10 ist	100
4 mal	7 ist	28	10 mal	100 ist	1000
4 mal	8 ist	32	20 mal	100 ist	2000
4 mal	9 ist	36			
4 mal	10 ist	40			

